

sein kann; diese leben ja genau wie die Novizinnen und ihr Verhältnis zum Superior ist genau dasselbe wie das der Novizinnen. Es gelten hier unseres Erachtens das Axiom: „ubi eadem est ratio, ibi debet esse idem ius“ (Gl. zu c. 3 X 1. 2) und die Rechtsregel 88 in VI^o: „Certum est, quod is committit in legem, qui, legis verba complectens, contra legis nititur voluntatem.“

Da die confessarii occasionarii (can. 522) und die confessarii gemäß can. 523 (bei schwerer Krankheit) nicht zu den ordentlichen und außerordentlichen Beichtvätern einer Kommunität gehören, so besteht kein Hindernis rechtlicher Natur, daß ein Superior die Beichten der untergebenen Schwestern, Novizinnen und Postulantinnen entgegennimmt, wenn diese sich „ad conscientiae tranquillitatem“ an ihn wenden oder ihn bei schwerer Krankheit rufen lassen. Selbstverständlich darf er dann das in der Beicht Erfahrene nicht „ad exteriorem gubernationem“, z. B. zu Versetzungen, verwerten (can. 890, § 2).

Abtei Neresheim (Württemberg).

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

III. (Die Rekursfrist bei reservierten Zensuren.) Kaplan Johannes sitzt am 30. Juni, dem Vorabend des Festes vom Kostbaren Blute, an welchem Anbetungstag ist, im Beichtstuhl. Eine Pönitentin klagt sich an über procuratio abortus effectu secuto. Gemäß can. 2350 hat sie die dem Bischof reservierte Zensur inkurriert. Die Pönitentin äußert den Wunsch, am Anbetungstag zur heiligen Kommunion gehen zu dürfen, da sie ohne Bloßstellung nicht fernbleiben könne; sie sei mit der Nachbarin, neben der sie auch ihren Platz in der Kirche habe, zur Beicht gekommen. Es liegt also casus urgentior vor (can. 2254, § 1). Kaplan Johannes absolviert, *injuncto onere recurrendi saltem infra mensem*.

Der ganze Monat Juli verstreicht. Am 1. August stellt sich die Pönitentin wieder ein. Dem Beichtvater liegt die Sache schon fern; darum erfragt er nochmals, wann die erste Beicht abgelegt worden sei. „Am 30. Juni, am Vorabend des Anbetungstages“, lautet der Bescheid. Kaplan Johannes gerät in Nöten. Die Bestimmung lautet: „saltem infra mensem.“ Nun liegt aber der ganze Monat Juli mit seinen 31 Tagen dazwischen. Soll er die Pönitentin abweisen, nochmals casus urgentior konstruieren, oder darf er einfach absolvieren?

Wie ist die Bestimmung „infra mensem“ zu verstehen? Wäre bloß der Monat Februar oder wenigstens ein Monat mit nur 30 Tagen dazwischen gewesen, so hätte ihm wohl die Annahme, es sei damit auch ein Zeitraum von 31 Tagen gemeint, genügt. Aber es sind volle 31 Tage verstrichen.

Dann kommen dem Beichtvater Bedenken: Ist die Zeitbestimmung getroffen hinsichtlich des Pönitenten oder des Beichtvaters? Soll dem Pönitenten damit gesagt sein, er müsse in relativ kurzer Zeit sich dem Beichtvater stellen? Dann könnte man wohl late interpretieren. Oder aber ist die Zeitbestimmung gesetzt, um dem Beichtvater einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen er die Vollmacht hat zu absolvieren? Dann wäre sie wohl strikte zu nehmen. Die Bestimmung „sub poena reincidentiae“ hat auch wohl ihre Bedeutung und scheint für strikte Interpretierung zu sprechen.

Kaplan Johannes kommt gar sehr in Verlegenheit. Doch da findet er einen Ausweg. Die erste Beicht wurde abgelegt am Vorabend des Festes vom Kostbaren Blut nachmittags. Die erste Vesper war schon gebetet, also war es virtuell schon der 1. Juli. Daraufhin rechnet er: Bis heute, 1. August, ist also genau ein Monat, und er absolviert.

Hat Kaplan Johannes recht gehandelt? Bedurfte es so vielen Suchens?

Wir haben mit Absicht die Fragen stehen lassen, wie sie vom Einsender vorgelegt sind. Die Voraussetzungen des Falles nehmen wir, wie sie oben dargelegt sind, ohne uns hier mit der Frage zu befassen, ob die Zensur tatsächlich inkurriert worden ist, ob und inwieweit etwa Unwissenheit davon entschuldigt hat u. s. w. Diese Voraussetzungen festzustellen, ist in jedem einzelnen Falle Sache des Beichtvaters. Dabei wird der Beichtvater um so sorgfältiger zu Werke gehen, als er in vielen, um nicht zu sagen den meisten Fällen durch die bloße gewissenhafte Prüfung der Voraussetzungen die Überzeugung gewinnen wird, daß er ohne „casus urgentior“ und ohne „onus recurrendi“ absolvieren kann, weil die eine oder andere notwendige Voraussetzung der Zensur gemangelt hat, bezw. dieser oder jener Entschuldigungsgrund vorhanden gewesen ist. Hier indessen gehen wir von der Annahme aus, daß die Zensur nach can. 2350 tatsächlich inkurriert worden ist. Auch sind zweifellos die Voraussetzungen eines casus urgentior gegeben, wie er in can. 2254 umschrieben ist: „si nempe censura latae sententiae exterius servari nequeat sine periculo gravis scandali vel infamiae“. Die Pönitentin ist mit ihrer Nachbarin, neben der sie auch ihren Platz in der Kirche hat, zur Beicht gekommen. Wird sie nicht absolviert, so kann sie nicht zur heiligen Kommunion gehen; dann ist es unausbleiblich, daß sie ins Gerede kommt: eine ernste Gefahr für ihren guten Ruf. Also gut, dann absolvieren! Aber: „injuncto onere recurrendi sub poena reincidentiae, infra mensem.“ Hierin liegt die ganze Schwierigkeit. Wie ist diese Stelle des can. 2254 aufzufassen?

Um von vornherein gewissen Unklarheiten in der vorhin wiedergegebenen Fragestellung zu begegnen, sei kurz der Sinn des erwähnten Kanon dargelegt. In dringenden Fällen, wie sie im can. 2254 umschrieben werden, hat jeder Beichtvater vom Rechte aus die Vollmacht, im Zusammenhang mit dem Bußsakrament von allen Zensuren (*latae sententiae*), wem und wie immer sie reserviert sind, zu absolvieren. Diese Absolution ist eine direkte und vollgültige, so daß der Pönitent die derart nachgelassene, mit Zensur belegte Sünde niemals und niemandem je wieder zu beichten gehalten ist. Aber, damit die Verhängung der reservierten Zensuren nicht praktisch illusorisch erscheine, hat die Kirche eine Bedingung an eine derartige Absolution von reservierten Zensuren durch sonst nicht kompetente Beichtväter geknüpft: der Pönitent, der auf so leichte Weise Befreiung von der Zensur erlangt hat, ist verpflichtet, innerhalb eines Monats sich an die zuständige kirchliche Behörde zu wenden, von welcher er eigentlich die Lösung der Zensur hätte erbitten und erhalten sollen (falls er es nicht vorzieht, nachträglich die Absolution noch einmal von einem besonders bevollmächtigten Beichtvater zu erbitten, wozu er nach § 2 desselben can. 2254 berechtigt ist, selbst dann noch, wenn der Rekurs im Anschluß an die in *casu urgentiori* erhaltene Absolution bereits ergriffen worden ist); nicht zwar damit er noch einmal von der Sünde, bzw. der damit verbundenen Zensur absolviert werde — ein solcher Zweck wäre hinfällig, da der Pönitent bereits direkt und vollgültig von Zensur und Sünde absolviert ist —, sondern damit auch in diesen (praktisch bei weitem überwiegenden) Fällen der Zweck der kirchlichen Gesetzgebung über Reservate gewahrt werde. Dieser Zweck aber ist, daß gewisse ernstere und wichtigere Fälle vor den höheren kirchlichen Obern gebracht und seiner Rechtsprechung unterworfen werden. Der Fall des zwar schon direkt und vollgültig, aber nur im Notfall durch einen sonst nicht kompetenten Priester absolvierten Pönitenten soll nachträglich der zuständigen kirchlichen Stelle unterbreitet werden, damit diese wenigstens nachträglich die Möglichkeit erhalte, zu tun, was in solchen Fällen von Rechts wegen ihres Amtes ist: dem Sünder mit entsprechender Ermahnung eine dem Falle angemessene Buße aufzuerlegen.

Der Rekurs hat innerhalb eines Monats zu geschehen, wie in § 1 des can. 2254 festgesetzt ist („*intra mensem*“). Dieser Fristbestimmung gegenüber finden wir im oben vorgelegten Fall verschiedene Deutungsversuche mit anderweitig geläufigen Erklärungsmöglichkeiten. Es wird da operiert mit dem Begriff des Kalendermonats von 31 Tagen, mit dem liturgischen Tagesbeginn von der ersten Vesper ab, mit der Unterscheidung

zwischen strenger und milder Interpretation. Alle derartigen Versuche müssen scheitern an den klaren Bestimmungen des Kodex. Im can. 32, § 1 heißt es mit aller Deutlichkeit: „In iure nomine mensis venit spatium 30 . . . dierum, nisi mensis et annus dicantur sumendi prout sunt in calendario.“ Von dieser letzteren Beifügung ist bei der Rekurspflicht keine Rede. Mithin ist der Begriff „Monat“ hier im Sinne von 30 Tagen zu nehmen. Die Pönitentin ist am 30. Juni absolviert worden; die Rekursfrist ist nach 30 Tagen, das ist am 30. Juli, abgelaufen. Daran ändern alle Deutungsversuche nichts. — Der Kodex gibt noch genauere Normen für solche Fristberechnungen. Für unsern Fall kommt in Frage can. 34, § 3, n. 3: Wo der Ausgangstermin nicht mit dem Tagesanfang zusammenfällt (z. B. 10 Tage Appellationsfrist), wird der erste Tag nicht mitgezählt und die Frist gilt als abgelaufen mit dem Ende des letzten Tages der festgesetzten Zeit. Auf unsern Fall angewendet: Am 30. Juni ist die Pönitentin absolviert worden; dieser Tag wird nicht mitgezählt; folglich läuft die Frist mit dem Ende des 30. Juli ab. Wie man sieht, ist es in solchen Fällen gleichgültig, ob der Februar dazwischen kommt mit seinen 28 Tagen oder ein Monat mit 31 Tagen; immer sind volle 30 Tage zu zählen. Somit ist die Rechnung des Kaplans Johannes falsch. Wenn die Pönitentin am 30. Juni gebeichtet hat und am 1. August wiederkommt, ist sie auf keinen Fall „intra mensem“ zurückgekehrt, auch wenn bei der vorigen Beicht „virtuell“ bereits der 1. Juli gewesen wäre. Übrigens, mit diesem „virtuellen“ Beginn des Tages von der ersten Vesper ab ist es auch nichts. Darin haben wir lediglich eine liturgische Zeitberechnung zu sehen, die nur dort in Betracht kommen kann, wo liturgische Bestimmungen in Frage stehen; keinesfalls in rechtlichen Materien. Für diese hat § 1 des can. 32 als Norm zu gelten: „Dies constat 24 horis continuo supputandis a media nocte.“

Es bleibt dabei: die Pönitentin hat die vorgeschriebene Frist nicht eingehalten. „Injuncto onere recurrendi sub poena reincidentiae intra mensem.“ Hier ist weiter keine Frage, ob streng oder mild interpretieren. Das Gesetz ist klar; die Frist genau bestimmt. Also ist die Pönitentin der gleichen Zensur, der dem Bischof reservierten Exkommunikation, von neuem verfallen? — Das ist eine andere Frage! Um darüber zu einem Entscheid zu kommen, haben wir noch den Sinn und Inhalt der Rekurspflicht zu untersuchen. Dem Pönitenten, der von einem nicht besonders bevollmächtigten Beichtvater in einem dringenden Falle von einer reservierten Zensur absolviert worden ist, obliegt die Pflicht, innerhalb eines Monats zu rekurrieren, unter Strafe des Rückfalls in die gleiche Zensur; „saltem per epistolam et per confessarium, si id fieri possit sine gravi incom-

modo, reticito nomine, ad S. Poenitentiarium vel ad Episcopum aliumve Superiorem praeditum facultate et standi ejus mandatis.“ In den meisten Fällen oder, wo es sich um Pönitenten aus dem Laienstande handelt, wohl in fast allen Fällen wird es dem Pönitenten unmöglich sein, diese Rekurspflicht persönlich zu erfüllen; es sei denn, daß ihm der Beichtvater Wort für Wort in die Feder diktiert. Deshalb wird es im allgemeinen Sache des Beichtvaters sein, an Stelle des Pönitenten den Rekurs zu übernehmen. Die Autoren sprechen diesbezüglich von einer Liebespflicht, der sich der Beichtvater nicht entziehen soll, wenn nicht ein entsprechender Grund entschuldigt; darum heißt es auch im Kodex: „saltem per epistolam et per confessarium.“ — Das also ist es, was die Kirche unter Androhung des Rückfalls in die Zensur vom Pönitenten verlangt: daß er entweder persönlich innerhalb eines Monats rekurriert oder, wo er das nicht selber kann, doch dafür sorgt (nötigenfalls durch Bitten), daß der Beichtvater für ihn den Rekurs übernimmt. Keineswegs aber ist an und für sich die Rückkehr zum Beichtvater innerhalb der angegebenen Frist unter Strafe des Rückfalls in die Zensur gefordert. Ist der Pönitent in der Lage und auch bereit, persönlich den Rekurs zu machen, dann ist eine Rückkehr zum Beichtvater überhaupt nicht nötig, die Forderung einer Rückkehr mithin auch nicht am Platze. Wo dagegen der Beichtvater an Stelle des Pönitenten den Rekurs übernimmt, dort obliegt dem Pönitenten die Pflicht, in angemessener Zeit zum Beichtvater zurückzukehren, um die Antwort des kirchlichen Obern entgegenzunehmen. Gewöhnlich wird der Beichtvater eine Zeit für die Rückkehr festsetzen. Muß der Pönitent diese Frist einhalten bei sonstigem Rückfall in die Zensur? Etwa dann wenigstens, wenn der Beichtvater ausdrücklich unter Androhung des Rückfalls dem Pönitenten auferlegt, zu der und der Zeit zurückzukehren? — Diese Frage wird man verneinen müssen. Der Beichtvater kann keine Zensuren verhängen, auch keinen Rückfall in eine Zensur androhen, wo nicht die Zensur, bezw. die Strafe der Reincidenz von der kirchlichen Behörde aufgestellt ist. In unserm Falle aber hat die Kirche die Strafe des Rückfalls nur angedroht für den Pönitenten, der der Rekurspflicht innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt, weder persönlich noch durch den Beichtvater; nicht aber für den Pönitenten, der nicht zur festgesetzten Zeit zum Beichtvater zurückkehrt.

Nichtsdestoweniger wird der Pönitent unter Umständen auch dann in die Zensur zurückfallen, wenn er nicht zum Beichtvater zurückkehrt. Das wird ohne Schwierigkeit ersichtlich, wenn man den Text des oben erwähnten Kanons aufmerksam liest und den Inhalt der Rekurspflicht näher ins Auge faßt.

Zu einem derartigen Rekurs gehört keineswegs bloß, daß der Pönitent an die zuständige kirchliche Behörde schreibt oder durch den Beichtvater schreiben läßt; sondern, was offenkundig der Natur der Sache wie dem Text des Gesetzes nach einzig der Zweck des Schreibens ist: der auf so bequeme Weise von der reservierten Zensur befreite Pönitent soll nachträglich von Seite der zuständigen Stelle die Entscheidung, das ist eine entsprechende Ermahnung und Buße, für seine Sünde entgegennehmen. Wir sagen: er muß jene Entscheidung entgegennehmen. Das ist doch ohne Frage das Geringste, was mit dem Ausdruck des mehrfach zitierten Kanons gemeint sein kann: „et standi ejus mandatis“ (nämlich der Pönentiarie oder des Bischofs oder eines andern zuständigen kirchlichen Obern, an den der Rekurs geleitet worden ist). Daß dieses „stare mandatis ecclesiae“ im eben erläuterten Sinne auch unter Strafe des Rückfalls in die Zensur gefordert wird, geht aus dem Zusammenhang des Kanons unzweifelhaft hervor. — Etwas anderes ist es um die Frage, ob der Pönitent unter der gleichen Sanktion gehalten ist, die von dem betreffenden Obern auferlegten Werke tatsächlich zu verrichten; mit anderen Worten, ob er in die Zensur zurückfällt, wenn er die vom Obern auferlegten Werke nicht verrichtet. So groß auch die Wahrscheinlichkeit für die bejahende Antwort sein mag — besonders in Hinsicht auf § 3 des can. 2254, wo die Strafe der Reinzidenz auch schon für den Pönitent festgesetzt wird, der, im Falle der Unmöglichkeit des Rekurses, nicht innerhalb der vom Beichtvater festgesetzten Zeit die von diesem auferlegte Buße oder sonstigen Werke verrichtet —, so lassen wir diese Frage doch dahingestellt, da nicht unmittelbar zu unserm Fall gehörend. Hier genügt es, nochmals festzustellen, daß der Pönitent, für den der Beichtvater den Rekurs übernommen hat, unter Strafe des Rückfalls in die Zensur gehalten ist, innerhalb einer angemessenen Zeit zum Beichtvater zurückzukehren, um die Entscheidung des zuständigen Obern entgegenzunehmen, soweit nicht der Beichtvater etwa eine andere Art der Mitteilung mit ihm vereinbart hat. Daß der Beichtvater dem Pönitent eine bestimmte Frist zur Rückkehr unter Androhung des Rückfalls in die Zensur vorschreiben könne, dürfte, wie bereits oben erwähnt, abzulehnen sein. Wohl kann und soll er den Pönitent aufmerksam machen, daß der von der Kirche angedrohte Rückfall in die Zensur eintritt, wenn er schuldbarerweise nicht innerhalb angemessener Zeit zurückkehrt.

Um noch kurz auf den eingangs vorgelegten Fall zurückzukommen, so ist die Verlegenheit des Kaplans Johannes wohl begreiflich, wenn man die irrigen Auffassungen bemerkt, die seinen Zweifeln zugrunde liegen. Die Verlegenheit wäre indessen

überflüssig. Entweder hat der Kaplan, als er seinerzeit die Frau absolvierte, ihr aufgetragen, daß sie persönlich an den kirchlichen Obern rekurriere — was wohl sehr unwahrscheinlich ist —, dann war es völlig unberechtigt, der Pönitentin eine Rückkehr zu diesem Beichtvater vorzuschreiben. Oder aber der Kaplan hat es selber übernommen, an Stelle der Pönitentin den Rekurs auszuführen. Davon ist allerdings im obigen Fall auch keine Andeutung zu finden. Vielmehr erhält man den Eindruck, daß der Beichtvater das unterlassen habe; sonst könnte ihm die Sache kaum „schon ferne liegen“, zumal die Antwort des kirchlichen Obern dann doch an seine Adresse gekommen wäre. Angenommen aber, Kaplan Johannes habe, wie es sonst zu geschehen pflegt, an Stelle der Pönitentin rekurriert, dann ist von einem Rückfall der Pönitentin in die Zensur keine Rede, auch wenn der Beichtvater ihr aufgetragen hätte, nach einem Monat zurückzukehren. Eine kurze Überschreitung dieser vom Beichtvater gesetzten Frist wird, den guten Willen des Pönitenten vorausgesetzt, niemals den Rückfall in die Zensur zur Folge haben. Anders, wenn der Pönitent schuldbarerweise diese Frist verstreichen läßt mit der Absicht, nicht mehr zurückzukehren; dann verfällt er, wie oben ausgeführt, von neuem der Zensur. Ein böser Wille aber, eine contumacia, wie sie Voraussetzung für den Rückfall in die Zensur ist, kann bei unserer Pönitentin nach dem ganzen Zusammenhang wohl nicht angenommen werden.

St. Gabriel b. Wien.

F. Böhm.

IV. (Die heilige Hostie im Munde eines Verstorbenen.) Aus Amerika wurde der Redaktion unserer Zeitschrift ein Fall vorgelegt, der nach Mitteilung des Einsenders in der betreffenden Diözese lebhaft besprochen wird. Der Fall hat sich gewiß in der Alten und Neuen Welt schon öfter zugetragen, ohne theoretische Erörterungen auszulösen. Man wird ihn wohl meist mit dem „Hausverstand“ praktisch gelöst haben. Er schließt aber theologische Probleme ein, die immerhin eine Erörterung verdienen.

„Einem Sterbenden“ — so der Einsender — „wird das heilige Viatikum gereicht. Unmittelbar hierauf stirbt er mit der species sacra noch im Munde. Hat er das heiligste Sakrament als Wegzehrung empfangen? Et quid faciendum? Soll man die heilige Hostie heraussuchen oder im Munde lassen? Ist diesbezüglich ein Dekret von Rom erlassen worden? Wo ist ein solches zu finden?“

I.

Hat dieser Sterbende das heiligste Sakrament der Eucharistie empfangen?